

gegen nimmt die Verarmung in den kleinern Städten des Leipziger und Zwickauer Bezirks hie und da in beunruhigender Weise zu und hat daselbst die Unmöglichkeit, der Armenversorgungs-pflicht zu genügen, zur Folge.

Daher in diesen Orten sowohl als in deren Umgegend die Zunahme der Bettler und das Auslaufen derselben aus den Städten auf das Land, wovon die Dorfbewohner ebenso wie in den Grenzgegenden von den ausländischen Bettlern vorzugsweise belästigt werden.

Localarmenverordnungen fehlen auf dem Lande mit wenigen Ausnahmen überall. Nur die größern Städte haben vorzüglicher organisirte Armenversorgungsanstalten, in einigen mittlern und kleinern Städten, auch einzelnen größern Dörfern haben sich zum Theil neben der öffentlichen Armenversorgung Privatvereine, namentlich Frauenvereine, zur Abhülfe der Ar-muth gebildet. Der Zustand der Armenkasse ist mit Ausnahme eines großen Theils des Budissiner Bezirks im Allgemeinen zufriedenstellend, ihre Einrichtung gesetzmäßig, nur daß auf dem Lande freiwillige Sammlungen fast nirgends vorkommen, sondern an deren Stelle Communalanlagen treten.

Die Zahl der Armen- und Versorgungshäuser wird im Ganzen auf 2002, einschließlich 181 städtischer, angegeben. Davon kommen

571	auf den	Dresdner	} Bezirk.
708	= =	Leipziger	
414	= =	Zwickauer	
309	= =	Budissiner	

Ihre innere Einrichtung ist meistentheils schlecht und die Aufsicht mangelhaft. Besondere Krankenhäuser befinden sich nur in Städten, auf dem Lande werden die Gemeinde- oder Armenhäuser eintretenden Falls auch als Krankenhäuser gebraucht.

Beschäftigungsanstalten fehlen mit Ausnahme einiger größerer Städte. Besondere Armenunterstützungen durch Vertheilung von Brennmaterial kommen im Leipziger und Zwickauer Bezirke vor. Die Lausitz besitzt dagegen bedeutende Stiftungen für Armenunterstützung.

Die polizeiliche Aufsicht und das Verfahren gegen Bettler lassen, besonders auf dem Lande, aber auch in der größern Anzahl der Städte überall Manches zu wünschen übrig.

Ich ergänze diese Mittheilung durch die hinzugefügte Bemerkung, daß es hiernächst zwei Gebrechen sind, auf welche sämtliche Kreisdirectionen aufmerksam machen, Gebrechen, die den berührten Zustand des Armen- und Bettelwesens verschlimmern helfen; das eine ist die Passigkeit der Obriheiten bei Bestrafung der Bettler, und das zweite, die völlige Zwecklosigkeit des Dorfwächterwesens, die besonders in neuerer Zeit darin ihren Grund hat, daß als Dorfwächter, ob-schon gegen das Gesetz, nur alte und gebrechliche Personen an-gestellt zu werden pflegen. Die Regierung fährt dann fort sich zu verbreiten über die Ursachen der Verarmung, und geht dann auf die Darlegung derjenigen Vorschläge zur Abhülfe des Uebels über, die von den Behörden im Lande ge-than worden sind, und die theils der Gesetzgebung, theils der Verwaltung angehen. Diese Vorschläge finden sich auf Seite 237, wie folgt:

Sie beziehen sich theils auf die Gesetzgebung, theils auf die Verwaltung.

A. Zur erstern Classe gehören die Anträge auf

- a. Errichtung größerer Armenversorgungsbezirke unter Ver-schmelzung der Städte mit den Dörfern, und

- b. Einrichtung von Districts-Armen-Commissionen,
- c. Verbot des Heirathens für männliche Individuen, welche keinen genügenden Erwerb nachweisen können,
- d. Ermächtigung der Gemeinden, von solchen Angeseffenen ihres Orts, welche der Verarmung entgegen gehen, Cau-tionsbestellung zu verlangen,
- e. Verbot an alle Schenk-wirthe, arbeits-scheue Bettler und notorische Arme als Gäste aufzunehmen,
- f. Beschränkung der öffentlichen Tanzbelustigungen,
- g. Androhung von Gefängniß mit Entziehung warmer Kost, und körperlicher Züchtigung, als ordentliche Strafe des Bettelns,
- h. Aussetzung von Prämien für verhaftete Bettler,
- i. veränderte Einrichtung bei den Patrimonialgerichtsstellen, welche nicht beständig offen sind, wegen Vernehmung und Bestrafung der an sie eingelieferten Bettler,
- k. Verurtheilung der Wohnortsobrigkeit oder der Angehörigen des Bettlers zu Abstattung der seinetwegen erwachsenden Kosten,
- l. Verpflichtung der Heimathsgemeinden zu Abentrichtung von Verpflegungsbeiträgen für die in die Arbeitsanstalten eingelieferten Bettler,
- m. Ermächtigung der Obriheiten, denjenigen Armen-cassen-Contribuenten, welche ihren Verhältnissen nach zu wenig beisteuern, gewisse Beiträge als Minimum auszuwerfen,
- n. Androhung bestimmter Strafen für Eltern, welche ihre Kinder betteln gehen lassen, sowohl
- o. für diejenigen, welche erbettelte Gegenstände kaufen.

B. Zu dem Bereiche der Verwaltung würden sich eignen, die geäußerten Wünsche

- aa. wegen zu befördernder Aufhülfe der Gewerbe,
 - bb. wegen Vermehrung der Sonntags- und Industrie-schulen,
 - cc. Einführung der Holzverkaufsanstalten, und
 - dd. wegen allgemeinerer Verbreitung der Spar- und Leih-cassen,
- dann, die geschehenen Anträge auf
- ee. Maßregeln gegen das Auslaufen der Bettler aus den Städten auf die Dörfer,
 - ff. Vorkehrungen gegen die Grenzbettelei,
 - gg. Errichtung von Localbeschäftigungsanstalten für Arme
 - hh. Vermehrung der größern Zwangsarbeitsanstalten,
 - i. strengere Beaufsichtigung der Ortsarmenhäuser,
 - kk. Vermehrung des Aufsichtspersonals über Bettler,
 - ll. Errichtung mobiler Colonnen zu Verschleichung und Auf-greifung vagabondirender Bettler,
 - mm. Verbesserung des Local- und Dorfwächterwesens,
 - nn. allgemeine Herstellung von Localarmenordnungen,
 - oo. Aufnahme und von Zeit zu Zeit zu erfolgende Bekannt-machung von Bettlerverzeichnissen, und endlich auf
 - pp. Abänderung des Transportwesens rücksichtlich der Waga-bonden und Bettler, um das Verfahren gegen sie den Patrimonialgerichten zu entnehmen und den Aemtern und königlichen Gerichten zu überweisen.

Die Regierung begutachtet diese einzelnen Vorschläge im Fortgange der Beilage, erklärt sie für nicht ausführbar, wenig-stens zum größten Theile, und schließt ihre Beilage mit folgen-den Ansichten:

1) Die bestehenden Armen-gesetze sind sowohl in ihren Principien, als in ihren noch gültigen Bestimmungen gut, zweckmäßig und unter den heutigen Verhältnissen immer noch so anwendbar wie früher, sie bedürfen nur in einzelnen Punkten